

# Gemeinde Lonsee, Ortsteil Urspring B-Plan „Lonetalwiesen“ Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG

Auftraggeber:  
Ing.büro Wassermüller, Ulm

**BIO - BÜRO  
SCHREIBER**

Dipl.-Biol.  
Ralf Schreiber  
Washingtonallee 33  
89231 Neu-Ulm

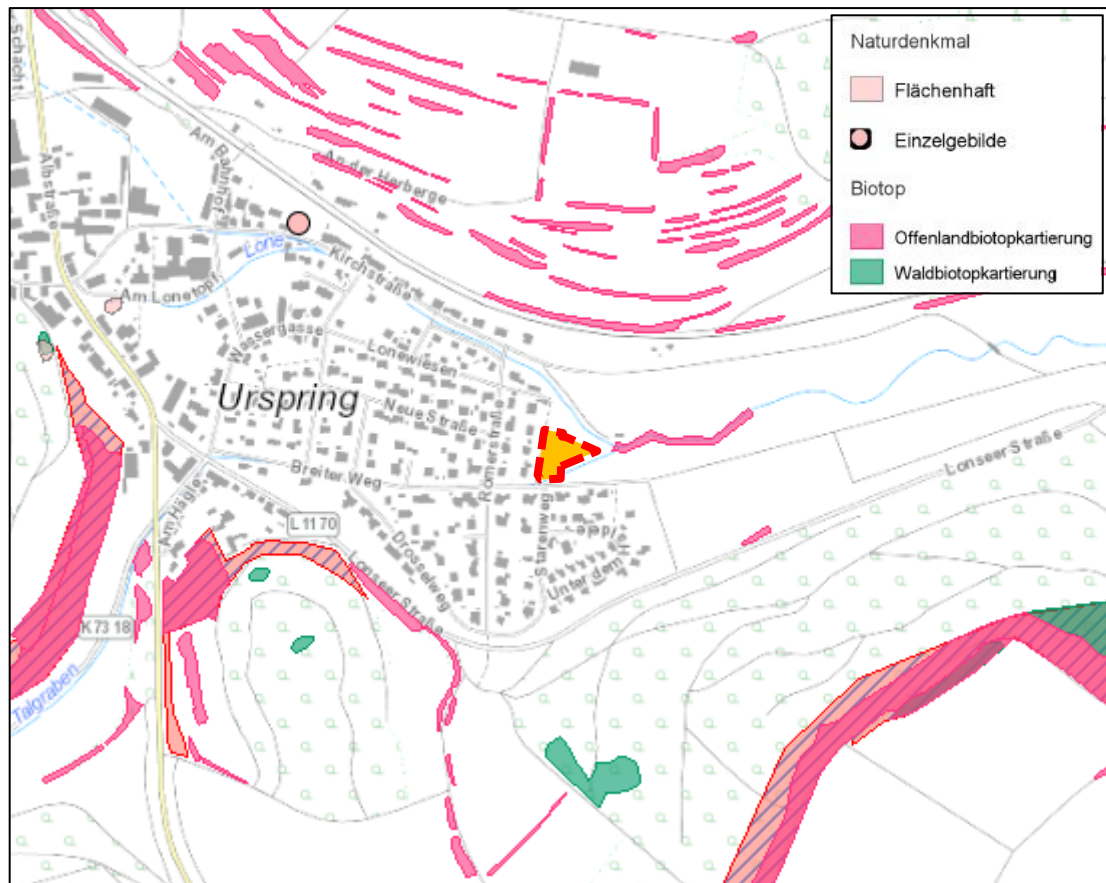
Tel. 0731 / 72 90 651  
Fax 032 / 123 928 946  
mobil 0163 / 71 69 073  
bio.buero@gmx.de



28.10.2021

## 1 Ausgangssituation

Am Ostrand des Lonseer Ortsteils Urspring sind auf einem Teil des Flurstücks 2454 drei neue Bauplätze geplant (Abb. 1).



**Abb. 1: Lage des B-Plans am Ostrand von Urspring.**  
Farbige Flächen: Diverse Schutzgebiets-Kategorien.  
Quelle: RIPS der LUBW

Da nicht auszuschließen war, dass in diesem Bereich – bzw. insbesondere in der Umgebung – nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen könnten, müssen Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Lebensräume solcher Arten durch die Planungen, auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken, geprüft werden, um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen.



## 2 Durchgeführte Arbeiten

Die Erhebungen wurden bereits im Spätsommer 2020 begonnen und Anfang 2021 fortgeführt. Die Fläche und die Umgebung (bis ca. 50 m) wurden insgesamt viermal begangen (Tab. 1); dabei wurde strukturbedingt gezielt nach bestimmten Artengruppen gesucht, jeweils aber auch auf Vorkommen anderer Arten geachtet.

Tab. 1: Begehungstermine.

Datum	Tageszeit + Witterung	Untersuchte Gruppen
2.9.2020	vormittags, 13°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig	Strukturen, Reptilien
15.4.2021	morgens, ab 3°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig	Vögel
15.5.2021	morgens, ab 11°C, sonnig, leicht windig	Vögel, Reptilien
10.6.2021	morgens, ab 17°C, leicht bewölkt, fast windstill	Vögel

### Methodik Vögel:

Verhören und Sichtbeobachtungen mit Fernglas 10x50; Suche nach Großvogel-Nestern.

### Methodik Reptilien:

langsames Abgehen von Saumstrukturen, optische Suche teils mit Fernglas 10x50; Suche unter Brettern, Steinen etc.

Da die überplante Fläche sehr strukturarm und durch die bisherige Nutzung vorbelastet ist und das Umfeld zur Hälfte aus Siedlung besteht, sind – auch gemäß MWAU BW (2019) – methodisch ausreichende, rechtssichere Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der geplanten Maßnahmen vorhanden. Der Text vom Februar 2021 wurde im Folgenden überarbeitet.

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Strukturen

Die Fläche war bis vor Kurzem noch teilweise als Kleingärten bzw. Grabeland genutzt (Abb. 2); diese wurden aufgelassen, sodass Ruderalfluren entstanden sind. Der übrige Teil ist relativ intensiv genutztes Grünland. Einzelne Restgehölze stehen noch bzw. breiten sich wieder aus.



Abb. 2: Frühere Nutzung auf dem Flurstück 2454.

Quelle: Büro Wassermüller.



Abb. 3 zeigt die aktuellen, wesentlichen Strukturen auf und im Umfeld der Fläche. Im Süden und Westen wird das überplante Areal von Straßen begrenzt. Im Norden verläuft die Grenze durch die ehemaligen Gartenbeete, dahinter folgt die stark verbaute Lone mit einzelnen Ufergehölzen. Im Osten bzw. Südosten bildet ein verbauter Bachlauf, der nur temporär Wasser führt und dessen Ufer mit Hecken bestanden sind die Grenze. Weiter östlich folgt das Biotop 174254251880 „Auwaldgalerie an der Lone O Ursprung“, das jedoch keinen Bezug zur überplanten Fläche hat.



**Abb. 3: Relevante Strukturen.**  
Luftbild: RIPS der LUBW.

### 3.2 Vögel

Alle nachgewiesenen Vogelarten waren nur Nahrungsgäste bzw. flogen über das Gebiet. Es handelte sich meist um kommune, überwiegend ungefährdete Vogelarten. Die meisten Arten brüteten entweder in den Gehölzen an der Lone oder in der Siedlung sehr wahrscheinlich in Nistkästen.



Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten.

Art	RL	Status	Bemerkung
Amsel	-	N,(C)	brütete vermutlich im Nordwesten
Blaumeise	-	N, (B)	
Buchfink	-	(N,B)	nordöstlich außerhalb
Buntspecht	-	(N)	nur einmal im Norden an der Lone, fliegt eher durch
Eisvogel	3	(N)	einmalig an der Lone durchfliegend
Elster	-	N/Ü	
Feldsperling	V	N	im Herbst
Graureiher	-	(N/Ü)	an der Lone
Grünfink	-	(A)	
Hausrotschwanz	-	(C)	im Nordwesten
Hausperling	V	N (C)	mehrere Brutpaare, vermutlich in Nistkästen der Umgebung
Kohlmeise	-	(N)	
Mäusebussard	-	Ü	
Mehlschwalbe	V	N/Ü	
Mönchsgrasmücke	-	(C)	in Gehölzen im Osten
Rabenkrähe	-	N	
Rotkehlchen	-	(N,A)	
Rotmilan	-	Ü	
Star	-	N (C)	brütet vermutl. in Nistkästen
Stieglitz	-	N	
Stockente	-	(N)	an der Lone
Turmfalke	-	Ü	
Zilpzalp	-	(N,B)	

RL: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (BAUER et al. 2013).

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend,  
N = Nahrungsgast, Ü = Überflug; () = außerhalb.

Weder auf der Fläche noch im unmittelbaren Umfeld waren Großvogel-Nester oder Höhlenbäume vorhanden.

### 3.3 Reptilien

Am Ostrand konnte unter einem liegenden gebliebenen Brett eine adulte Blindschleiche entdeckt werden. Zauneidechsen oder andere Arten konnten nicht gefunden werden, die Strukturen eignen sich aber auch nicht wirklich, da die Fläche zu wenig Sonnplätze bietet und auch regelmäßig von Katzen besucht wird.

### 3.4 Sonstige relevante Arten

Die Fläche wird mit Sicherheit von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt.

Entlang der Lone ist mit Bibern zu rechnen.

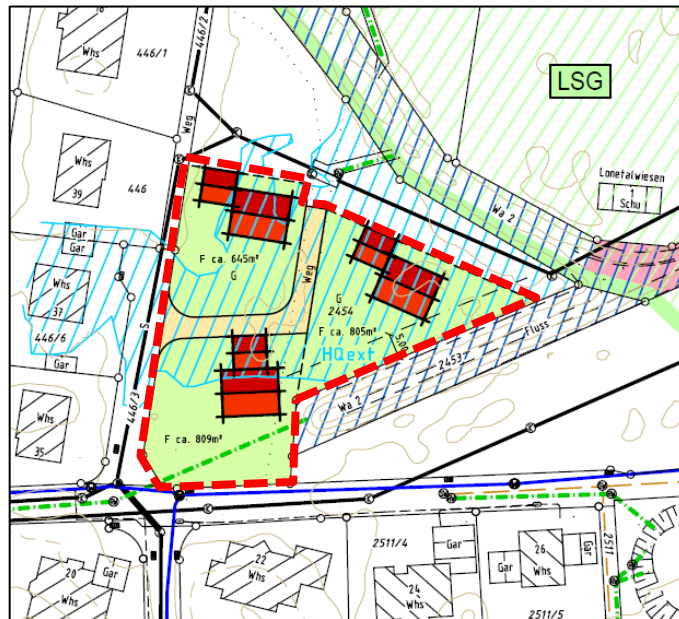
Oberhalb von Urspring und auf Höhe Lonsee gibt es an der Lone größere Stillgewässer, sodass mit Amphibien im Landlebensraum gerechnet werden musste. Insofern war es nicht überraschend, dass eine subadulte Erdkröte unter Steinen am Rand des überplanten Gebiets gefunden wurde. Vermutlich gibt es auch noch den einen oder anderen Gartenteich in Urspring.



Für Schmetterlingsarten (z. B. Ameisenbläulinge, Nachtkerzenschwärmer) gab es keine geeigneten Raupenfutterpflanzen.

Weitere relevante Artvorkommen sind entweder auszuschließen oder wenn, dann nur episodisch möglich, und die Fläche ist als Habitat dazu nicht essenziell oder wichtig genug.

#### 4 Wirkung des Vorhabens



**Abb. 4: Planung.**  
Quelle: Büro Wassermüller.

##### 5.1 Konflikte

- **Konflikt Überbauung (Flächenentzug):**  
Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Versiegelung der Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.  
→ Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der aktuellen Nutzung der Fläche sind nur Nahrungshabitate vorhanden; für Fledermäuse und Vögel sind diese Verluste sicher nicht relevant. Essenzielle Lebensräume können ausgeschlossen werden.
- **Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:**  
Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind.  
→ Es entfallen Nahrungshabitate für Arten. Dies ist aufgrund der Kleinflächigkeit und der Vorbelastungen für alle Arten sicher nicht relevant.



- **Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:**  
Durch die Bebauung etc. nehmen die xerothermen Verhältnisse kleinflächig zu, ebenso steigt die Versiegelung von Böden mit allen negativen Konsequenzen.  
→ Betrifft weitgehend nur Jagd- bzw. Nahrungshabitate von Arten, sicher nicht relevant.  
Angrenzende Flächen werden verschattet.  
→ Ebenfalls für keine Art relevant.
- **Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:**  
Besonders da die Lone und die Hecken natürliche Leit- und Wanderlinien für Vögel sind, ist das Problem Vogelschlag (Kollisionen von Vögeln mit Fensterscheiben bzw. Verglasungen) zu beachten.  
→ Ist durch Vermeidungsmaßnahmen minimierbar.
- **Konflikt Störungen / Emissionen:**  
Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf der Fläche und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden.  
→ Ist durch die Vorbelastungen des Umfelds (Siedlung) von untergeordneter Bedeutung.

## 5.2 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich ist durch die ehemalige Gartennutzung und die unmittelbare Lage am Siedlungsrand stark gestört. Erschwerend kommt die regelmäßige Anwesenheit von Katzen dazu; damit sind Kleintiere hier hochgradig gefährdet.

# **5 Maßnahmen**

## 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Die restlichen Gehölze dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur im Winter (von Oktober bis Februar) entfernt werden.

Vor dem Abschieben des Oberbodens sind alle Versteckmöglichkeiten auf Kleintiere wie Amphibien oder Reptilien abzusuchen und diese in Sicherheit zu bringen.

Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas, aber auch stark spiegelnde Flächen stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese die transparente Scheibe, durch die die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, bzw. durch die Spiegelung das Hindernis an sich nicht erkennen. Deshalb sind bei den Neubauten derartige Elemente zu vermeiden oder verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente



Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. [Zu beachten ist, dass Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) nicht geeignet sind und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ teilweise unwirksam ist!]

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Sind bei Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

## **6 Artenschutzrechtliche Bewertung**

Von der geplanten Bebauung können nur Vögel, Amphibien oder Reptilien betroffen sein.

### § 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

In Verbindung mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme ist nicht zu erwarten, dass relevante Arten über das allgemeine Lebensrisiko hinaus verletzt oder getötet werden.

### § 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Erhebliche Störungen durch die geplanten Baumaßnahme auf die genannte Artengruppen (oder andere relevante Arten) primär im Umfeld sind nicht zu erwarten. Verbleibende Störungen sind, wenn überhaupt, sicher zu gering, um sich auf Populationsebene messbar auszuwirken.

### § 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Dauerhaft oder regelmäßig genutzte Habitats sind auf der überplanten Fläche nicht anzunehmen.

## **7 Gutachtliches Fazit**

Durch die geplante Bebauung des südlichen Teils von Flurstück 2454 in Lonsee-Urspring sind alle lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für Vögel sind spezifische Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung transparenter oder spiegelnder Glasflächen) erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Außerdem ist die Fläche vor Baubeginn auf Tiere abzusuchen (Amphibien und Reptilien); sollten welche gefunden werden, sind diese in Sicherheit zu bringen. In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist der B-Plan „Lonetalwiesen“ aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

Auch wenn keine entsprechenden Verpflichtungen bestehen, wird darüber hinaus empfohlen, an den neuen Gebäuden einige Fledermausquartiere oder Vogelnistplätze einzuplanen und in die Bausubstanz zu integrieren. Beispiele finden sich u. a. bei [www.artenschutz-am-haus.de](http://www.artenschutz-am-haus.de).

## **8 Literatur**

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).



BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Vogelschlag an Glasflächen. Umwelt-Wissen – Natur. – Augsburg, pdf, 10 S.

MWAW BW = MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleit-faden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – 79 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 114 G v. 10.8.2021 I 3436.





## Anhang: Fotos



Abb. 5: Blick von Südwesten nach Nordosten über die Fläche.



Abb. 8: Ostteil der überplanten Fläche; die große Weide links im Hintergrund steht an der Lone.



Abb. 6: Blick von der Nordwestecke nach Süden.



Abb. 9: Im Frühjahr trockener Graben, der aus einer Verdolung „entspringt“



Abb. 7: Blick von Norden nach Süden über die überplante Fläche (wobei der Vordergrund nicht überbaut wird!); links die Lone.



Abb. 10: Blick vom obigen Standort nach Nord-nordwesten.